

Verbandsordnung

für den Zweckverband

Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven

Auf der Basis gutnachbarlicher Beziehungen und gegenseitigen Vertrauens haben sich die beteiligten Kommunen entschieden, die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in den Bereichen Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz in einer gemeinsamen Leitstelle wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke werden diese Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband übertragen. Ziel ist dabei der effiziente und nachhaltige Einsatz von Personal und Ausstattung.

Zur Errichtung des Zweckverbandes haben der Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven am 29.11.2006 aufgrund der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), i.V.m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), diese Verbandsordnung vereinbart, die für den Zweckverband als Satzung gilt.

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven. Sie bilden einen Zweckverband nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven“.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes entspricht dem Gebiet seiner angehörigen Gebietskörperschaften.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besitzt die Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Nds. Beamtengesetzes.
- (5) Für seine Beamtinnen und Beamten ist oberste Dienstbehörde die Verbandsversammlung (§ 5); höherer Dienstvorgesetzter ist die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 3) und Dienstvorgesetzter ist die / der Verbandsgeschäftsführer / in (§ 8).

- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel in der dieser Verbandsordnung beige-fügten Fassung.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
- eine Feuerwehr-Leitstelle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und
 - eine Rettungsleitstelle gemäß § 6 Nds. Rettungsdienstgesetz (NRettDG)
- in der Form einer integrierten Leitstelle bereit zu stellen und zu unterhalten.
- Die innere Organisation und die Aufgabenzuordnung der integrierten Leitstelle werden in einer Leitstellenbeschreibung geregelt, die durch die Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat 4 Stimmen und entsendet neben dem Hauptverwaltungsbeamten für die Dauer der Kommunalwahlperiode drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Vertreter besteht Weisungsgebundenheit nach § 12 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 111 Abs. 1 NGO.
- (2) Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamten und der an ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn ihrer ersten Sitzung aus den Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Dem / der Vorsitzenden obliegen die Einladung und die Sitzungsleitung.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder haben die Interessen der Mitglieder zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates / Kreistages und des Verwaltungsausschusses / Kreisausschusses gebunden.
- (5) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung führen nach Ablauf der Kommunalwahlperiode ihre Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:

1. die Änderungen der Verbandsordnung
2. den Beitritt neuer Mitglieder und die Kündigung der Mitgliedschaft
3. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
4. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKG,
6. weitere Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
7. die Bestellung und Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
8. den Haushalts- / Wirtschaftsplan,
9. den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Versammlung erreichen und jedes Verbandsmitglied mit dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem Vertreter und mindestens einem weiteren Mitglied oder einer Ersatzperson vertreten ist.
- (2) Zur ersten Sitzung lädt der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Verbandsmitgliedes mit der höchsten Einwohnerzahl ein. Die maßgebliche Einwohnerzahl ist dabei nach § 137 Abs. 1 NKG zu ermitteln.
- (3) Zu allen anderen Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Mitglieder der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ein. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt. Als zulässige Form der schriftlichen Einladung gilt auch die Einladung mittels elektronischen Dokuments.
- (4) In Eilfällen kann von der Ladungsfrist nach Abs. 3 abgesehen werden und die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. In einem solchen Falle ist in der Ladung auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beratungen in der Verbandsversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Für die Niederschrift gilt § 49 NKG entsprechend.

- (6) Auf die Einberufung der Verbandsversammlung findet § 41 Abs. 2 NGO entsprechend Anwendung.
- (7) Die Verbandsversammlung kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung. Der / Die Stellvertreter/in wird auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes, welches nicht den / die Verbandsgeschäftsführer/in stellt, ernannt.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn juristisch nach außen.
- (4) Für alle Geschäfte, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, außer denen der laufenden Verwaltung, bedarf es der handschriftlichen Unterzeichnung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 9 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach folgenden Grundsätzen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Umlagequote):
 1. 1/3 der Gesamtkosten werden umgelegt auf die Anzahl der Gebietskörperschaften,
 2. 1/3 der Gesamtkosten werden umgelegt im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gebietskörperschaften,
 3. 1/3 der Gesamtkosten werden umgelegt im Verhältnis der von der Gemeinsamen Leitstelle abgewickelten Einsatzfälle bezogen auf die ortsbezogenen Einsatzfälle der beteiligten Gebietskörperschaften.
- (3) Die Verbandsumlage wird nach Abs. 2 zum 31.12. eines jeden Jahres festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern mit schriftlichem Bescheid erhoben. Sie ist spätestens einen Monat nach Fälligkeit zu leisten. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 1 vom Hundert für jeden angefangenen Monat nachgefordert.

- (4) Auf die Verbandsumlage werden auf der Basis des Wirtschaftsplanes und der Vorjahreszahlen nach Abs. 2 Abschläge von 1/12 jeweils zum 3. Werktag eines Monats erhoben. Die Abschlagszahlungen sind am Jahresanfang schriftlich abzufordern.
- (5) Die Höhe der Umlage wird dem jeweiligen Verbandsmitglied durch einen schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitgeteilt.

§ 10 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dies einstimmig beschlossen wird und dem Auflösungsbeschluss alle Verbandsmitglieder zugestimmt haben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitsverhältnisse des eigenen Personals beendet, sofern nicht aus gesetzlichen Gründen eine Übernahmepflicht besteht. Das zu übernehmende Personal wird im Verhältnis der durchschnittlichen Umlagequoten der letzten 10 Jahre von den Verbandsmitgliedern übernommen. Personal, dessen Dienstleistung dem Zweckverband zur Verfügung gestellt wurde, nimmt den Dienst bei dem jeweiligen Verbandsmitglied wieder auf.
- (3) Bis zur Rechtswirksamkeit der Auflösung des Verbandes anfallende Kosten werden durch die Verbandsmitglieder entsprechend der Umlage nach § 9 getragen.
- (4) Im Rahmen der Abwicklung der Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern über das zum Auflösungstermin vorhandene Vermögen des Zweckverbandes. Das über eine Schlussbilanz festgestellte Verbandsvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind im Verhältnis der durchschnittlichen Umlagequote der letzten 10 Jahre zu verteilen bzw. zu tragen.
Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Es kann ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

§ 11 Beitritt neuer Mitglieder

Über den Beitritt neuer Mitglieder sind ein einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung und die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 12 Änderungen der Verbandsordnung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder in der Verbandsversammlung.

- (2) Die Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie die Genehmigung gem. § 17 Abs. 2 NKomZG.

§ 13 Entschädigungen

Die Mitglieder der Versammlung, die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und ihre oder seine Vertreter enthalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer von der Versammlung zu beschließenden Entschädigungsregelung.

§ 14 Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres fertig zu stellen, die Prüfung des Abschlusses soll bis zum 30.09. des Folgejahres zu erfolgen.
- (2) Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven im jährlichen Wechsel mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland ist.
- (3) Für die der Errichtung des Zweckverbandes folgende erste Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland zuständig.
- (4) Den zuständigen überörtlichen Prüfungsinstanzen werden die ihnen zustehenden Prüfungsrechte eingeräumt.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Friesland und in der Wilhelmshavener Zeitung.
- (2) Auf diese Veröffentlichungen wird nachrichtlich in der Nordwest Zeitung und im Jeverschen Wochenblatt hingewiesen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und zugehöriger Texte, Erläuterungen oder Begründungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Der Gegenstand, der Ort sowie Tageszeit und Dauer der Auslegung werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden möglichst zeitgleich im vollen Wortlaut in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:
 - Wilhelmshaven Zeitung
 - Nordwest Zeitung und
 - Jeversches Wochenblatt
- (5) Rechtsvorschriften, die hiervon abweichend eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 17 Errichtung des Zweckverbandes

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den

LANDKREIS FRIESLAND
Der Landrat

STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister

Sven Ambrosy

Eberhard Menzel